

**Satzung der Ortsgemeinde Fell
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
(Friedhofsgebührensatzung) vom 21.04.2011
in der Fassung der I. Nachtragssatzung vom 17.06.2016**

Der Ortsgemeinderat Fell hat am 21.04.2011 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 25.06.2010 einschl. aller Nachträge außer Kraft.

Anlage

Fell, den 14.07.2011
Ortsgemeinde Fell (DS)
Rony Sebastiani, Ortsbürgermeister

Der Ortsgemeinderat Fell hat am 19.05.2016 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende I. Nachtragssatzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen, welche hiermit bekannt gemacht wird:

Anlage
zur Friedhofsgebührensatzung Fell vom 17.06.2016

Friedhof Fell €	Friedhof Fastrau €
-----------------------	--------------------------

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach der Friedhofssatzung für Verstorbene		
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	170,00	170,00
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab		
aa) in Grabfeldern mit allg. Gestaltungsvorschriften	375,00	375,00
bb) in Grabfelder für Grünfeldbestattungen (ohne Namensplatte)	1.500,00	-,--

II. Gemischte Grabstätten

Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 13 a der Friedhofssatzung		
a) für die erste Beisetzung	200,00	200,00
b) für jede weitere Beisetzung	150,00	150,00

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Erwerb des Nutzungsrechts durch Berechtigte nach der Friedhofssatzung für		
a) eine Einzelgrabstätte	---	750,00
b) Doppelgrabstätte	---	1.500,00
c) jede weitere Grabstätte	---	750,00

Auf dem Friedhof in Fell werden keine neuen Wahlgräber mehr vergeben.

2. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen je Jahr für		
a) eine Einzelgrabstätte	25,00	25,00
b) eine Doppelgrabstätte	50,00	50,00
c) jede weitere Grabstätte	25,00	25,00

IV. Urnengrabstätten

1. Überlassung einer Urnengrabstätte als Reihengrab auf dem Urnengräberfeld	200,00	200,00
---	--------	--------

Friedhof Fell €	Friedhof Fastrau €
--------------------------------	-----------------------------------

2. Verleihung des Nutzungsrechts für die Beisetzung von Aschenurnen in einer Urnenwahlgrabstätte (für max. 4 Aschenurnen/Grabstätte)		
aa) für die 1. Beisetzung	300,00	300,00
ab) für jede weitere Beisetzung	150,00	150,00
3. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe ab) bei späteren Bestattungen ohne Rücksicht auf die Anzahl der Bestattungen je Jahr	20,00	20,00

V. Ausheben und Schließen der Gräber

1. für eine Sargbestattung von Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	340,00	340,00
2. für eine Sargbestattung von Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr	430,00	430,00
3. für eine Urnenbeisetzung	150,00	150,00
4. eventuelle Zusatzleistungen		
- Gestellung Verschalung	25,00	25,00
- Gestellung Laufrost	25,00	25,00
- Räumen Fundament	145,00	145,00
- Räumen Aufwuchs	50,00	50,00
- Einsatz Tauchpumpe	60,00	60,00
- Einsatz Kompressor / Stunde	75,00	75,00

Bei Beerdigung / Beisetzung an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag wird ein weiterer Zuschlag in Höhe von 10 % anfallen, welcher ebenfalls an den Zahlungspflichtigen weiter berechnet wird.

VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Es sind die tatsächlichen Kosten incl. einer Verwaltungskostenpauschale von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VII. Benutzung der Leichenhalle in Fell

1. Für die Aufbahrung		
a) einer Leiche und anschließender Benutzung der Kapelle für die Trauerfeier	70,00	---
a) einer Leiche ohne Bestattung auf dem Ortsfriedhof		
- bis zu 4 Tagen	60,00	---
- für jeden weiteren Tag	15,00	---
c) einer Urne und anschl. Nutzung der Kapelle für die Trauerfeier	40,00	---
2. Nutzung der Kapelle nur zur Trauerfeier	20,00	---

Friedhof Fell €	Friedhof Fastrau €
-----------------------	--------------------------

VIII. Abräumen der Grabstellen durch die Ortsgemeinde

a) für Einzelgrabstellen	150,00	150,00
b) für Doppelgrabstellen	200,00	200,00
c) für Urnengrabstätten	50,00	50,00
d) Abräumung in Eigenleistung nur Entsorgung Grabstein/Einfassung (Containernutzung)	50,00	50,00

Fell, den 17.06.2016
 Ortsgemeinde Fell (DS)
 Alfons Rodens, Ortsbürgermeister

Hinweis:

Die Friedhofsgebührensatzung vom 21.04.2011 ist am 30.07.2011 und die I. Nachtragssatzung vom 17.06.2016 am 09.07.2016 in Kraft getreten.